

Fall 2
(Klage, Streitgegenstand)

1) Anleger A erleidet durch den Erwerb von Zertifikaten der *Bank Ltd* bei der *Bank AG* einen Schaden. Er erhebt (vertreten durch seinen Anwalt) Klage vor dem zuständigen HG Wien und begehrt darin die Aufhebung des mit der *Bank AG* abgeschlossenen Kaufvertrags und die Rückzahlung des entrichteten Kaufpreises (EUR 20.000) Zug-um-Zug gegen Rückstellung der streitgegenständlichen Wertpapiere. Die Klage wird „*vordergründig auf listige Irreführung iSd § 870 ABGB als auch auf veranlassten Irrtum iSd § 871 ABGB*“ gestützt. A sei von der *Bank AG* über wichtige, für den Kaufvertragsabschluss kausale Umstände getäuscht worden, nämlich über die Rechtsnatur und den Risikograd der Wertpapiere, über den Sitz der Emittentin sowie über das enge Naheverhältnis zwischen dieser und der Beklagten.

2) Ein Jahr später erhebt A (wiederum vertreten durch seinen Anwalt) erneut eine Klage gegen die *Bank AG* vor dem HG Wien, die dieselben Wertpapierkäufe zum Gegenstand hat; er begehrt darin die Zahlung von EUR 22.000 Zug-um-Zug gegen die Rückstellung der Wertpapiere. In dieser Klage wird ausgeführt, das Begehren stütze sich auf Schadenersatz sowie auf „jeden weiteren erdenklichen Rechtsgrund wegen arglistiger bzw schuldhafter Verletzung der gebotenen Aufklärung und zusätzlich auf Lieferung eines Aliuds und rechtliche Unmöglichkeit“. Zur Kaufpreiserückforderung komme der entgangene Zinsgewinn einer alternativen Veranlagung in Höhe von EUR 2.000 hinzu.

Wie hat das HG Wien über die zweite Klage zu entscheiden?

Variante

3) Noch bevor A (irgendeine) Klage erhebt wird ihm folgende Klage der *Bank AG* zugestellt: Die *Bank AG* klagt den Anleger A vor dem zuständigen HG Wien auf Feststellung, dass sie nicht für aus und im Zusammenhang mit der Verkauf von Zertifikaten der *Bank Ltd* allenfalls entstandene Schäden hafte und insbesondere nicht verpflichtet sei, diesen aus etwaigen Schäden aus dieser Veranlagung schadlos zu halten oder solche Schäden zu ersetzen.

a) Wie hat das HG Wien zu entscheiden, wenn A in der Folge die unter Punkt 1) angeführte Klage erhebt?

b) Wie hat das HG Wien zu entscheiden, wenn A in der Folge die unter Punkt 2) angeführte Klage erhebt?